

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45	FREITAG, DEN 23. OKTOBER	2015
Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 2015	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude – Sierichstraße – Dorotheenstraße – Maria-Louisen-Straße – 2130-1-3	287
14. 10. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 36	290

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude – Sierichstraße – Dorotheenstraße – Maria-Louisen-Straße – Vom 13. Oktober 2015

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche.

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord (Stadtteil Winterhude), Gemarkung Winterhude, Ortsteile 409 und 410, wird wie folgt begrenzt:

Nordwest-, Nord- und Nordostgrenzen der Flurstücke südlich der Hudtwalckerstraße und des Winterhuder Marktplatzes: 1194, 1193, 1192, 1191, 146, 2060, 2428 (Straßenflurstück Hudtwalckertwiete), 2425, 2059, 368 und 692.

Ost- und Nordostgrenzen der Flurstücke westlich und südwestlich der Barmbeker Straße: 1453, 366, 1452, 2654, 2367, 144 (Straßenflurstück Eppendorfer Stieg), 1846, 1845, 2960, 2959, 1836, 332 (Straßenflurstück Dorotheenstraße), 156, 1653, 609, 158, 589, 166 (Straßenflurstück Maria-Louisen-Stieg), 2616, 2613, 2612 und 2418.

Südostgrenzen der Flurstücke nordwestlich der Maria-Louisen-Straße: 2418, 166 (Straßenflurstück Maria-Louisen-Stieg), 1747 (Bahnflurstück Linie U3), 33, 34, 2811, 2038, 2037, 2107, 2108, 1989, 1990, 2109, über das Flurstück 332 (Straßenflurstück Dorotheenstraße), 1820, 446, 934, 1520, 2902 und über das Flurstück 427 (Straßenflurstück Sierichstraße).

Südwestgrenze der Flurstücke nordöstlich der Klärchenstraße: 2579, 504, 1546, 1545, 1034 und 3214.

Westgrenzen der Flurstücke östlich der Willistraße: 3214, 3213, 1905, 239, 2600, 41, 2132, 358, 1958, 1957 und über das Flurstück 427 (Straßenflurstück Sierichstraße).

Südwestgrenzen der Flurstücke nordöstlich der Sierichstraße: 1582, 943, 225, 1249 (Straßenflurstück Greflingerstraße), 1305 (Bahnflurstück Linie U3, Bahnhof Sierichstraße), 1782 (Straßenflurstück Flemingstraße), über das Flurstück 144 (Straßenflurstück Eppendorfer Stieg), 2913, 780, 779, 918, 1863, 2896,

1753, 515, 1197, 1196 sowie Westgrenzen der Flurstücke 1195 und 1194.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf

nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

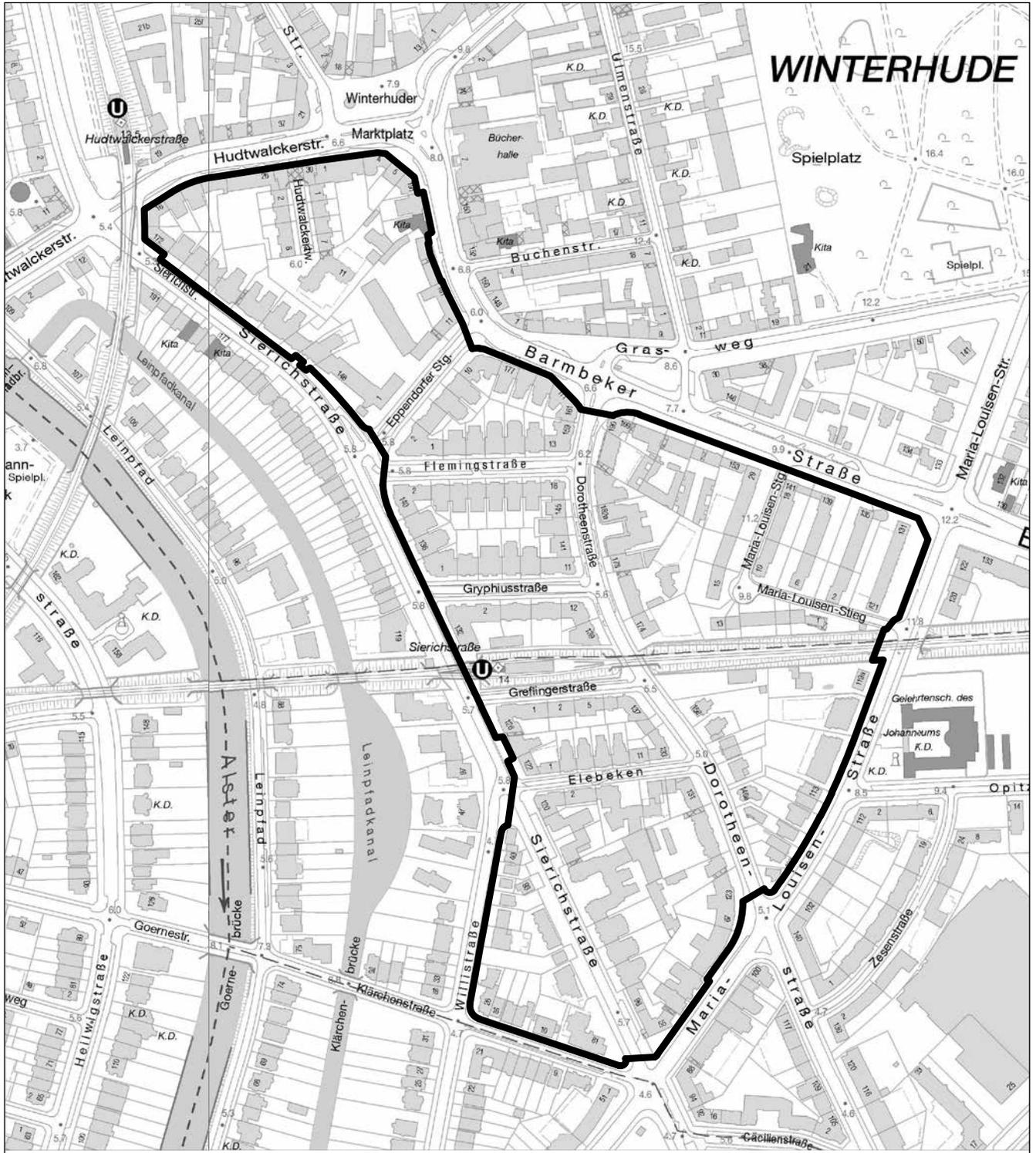
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 13. Oktober 2015.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude
– Sierichstraße – Dorotheenstraße – Maria-Louisen-Straße –



— Grenzen des Verordnungsgebietes



Lageplan M 1: 5000

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 36**

Vom 14. Oktober 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 36 vom 26. Januar 1971 (HmbGVBl. S. 16), geändert am 3. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 150), erhält folgende Fassung:

„2. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Internetcafés, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist), sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 14. Oktober 2015.

Das Bezirksamt Altona